

TECHNISCHES MERKBLATT Nr. 232



Strukturmittel

I. Werkstoff

Pulverförmiges Granulat zum Einmischen in wasserverdünnbare und lösemittelhaltige Bodenbeschichtungen.
Zur Erhöhung der Rutschfestigkeit der 1-Komponenten und 2-Komponenten-Bodenbeschichtungen.
Zugabemittel für die Schlussbeschichtung (Versiegelung) innerhalb eines Systemaufbau.

Art des Werkstoffes	Zusatzmittel zur Verbesserung der Rutschhemmung
Verwendungszweck	für rutschhemmende Bodenbeschichtungen (R 9 und R 10 werden erreicht)
Farbton	weißliches Pulver
Verpackungsgröße	750 g

II. Eigenschaften und Verarbeitungshinweise

Das einZA Strukturmittel eignet sich für wasserverdünnbare und für lösemittelhaltige Bodenbeschichtungen.
Einsetzbar für einZA Aqua-Floor PU, einZA Flüssig-Kunststoff, einZA LawiPur BW und einZA LawiPox Epoxidharz-Versiegelung.
Zugabemengen bei 1-Komponenten- und 2-Komponenten-Bodenbeschichtungen: bis zu 5 Gew. %
Mit der Zugabe wird, je nach Zugabemenge, gemäß der BGR 181 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ eine Rutschhemmung nach „R 9“ bei 1-Komponenten-Bodenbeschichtungen oder „R 10“ bei 2-Komponenten-Bodenbeschichtungen erzielt.

Verarbeitung:

Nach dem Aufrühren der 1-Komponenten-Bodenbeschichtungen das einZA Strukturmittel mit elektrischem Rührgerät 2 Minuten einrühren.

Die Zugabe bei 2-Komponenten- Bodenbeschichtungen erfolgt nach dem Mischen von Stammlack und Härter.

Dazu werden bis zu 5 Gew. % Strukturmittel sorgfältig in die verarbeitungsfähige Mischung mit einem elektrischen Rührgerät 2 Minuten eingearbeitet.

Die Schlussbeschichtung (Versiegelung) mit dem einZA Strukturmittel wird dann im Kreuzgang verarbeitet.

III. Sicherheitshinweise und Kennzeichnung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV. nicht kennzeichnungspflichtig.

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung (GHS) nicht eingestuft.

Vorstehende Angaben sind gewissenhaft nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Prüftechnik zusammengestellt und sollen als Richtlinie gelten. Wegen der Vielseitigkeit der Anwendung und Arbeitsmethoden sind sie unverbindlich, begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und entbinden den Verarbeiter nicht davon, unsere Produkte auf Ihre Eignung selbstverantwortlich zu prüfen. Im übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ausgabe 08/2020; damit verlieren alle bisherigen Merkblätter ihre Gültigkeit.